

Strompreise für die Ersatzversorgung mit elektrischer Energie in Glückstadt

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom und Gas) zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Gemäß § 38 EnWG i. V. m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung versorgen wir Sie in Gebieten, in denen die Stadtwerke Glückstadt GmbH gem. § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, daher im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

Gültig ab 01.01.2024

Ersatzversorgung Strom				
	Euro netto	Euro brutto	Cent netto	Cent brutto
Grundpreis pro Monat	6,00	7,14		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			31,982	38,06
In Ihrem Endpreis brutto (Angaben gerundet) ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 19% enthalten.				
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen				
In den Netto-Endpreis fließen ein:				
		Euro / Monat	Cent / kWh	
	Stromsteuer (gesetzlicher Regelsatz)		2,050	
	Konzessionsabgabe		1,320	
	Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,275	
	Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,403	
	Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,656	
	Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,000	
Als Entgelt des Netzbetreibers fließen ein:				
	Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		10,240	
	Grund- und Abrechnungspreis Netz	4,17		
	Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	0,94		
	Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	5,11	14,944	
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):				
	am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Monat	0,89		
	am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		17,038	

Durch die Rundung auf zwei bzw. drei Nachkommastelle kann es zu Differenzen zwischen den Einzelbeträgen und der Summenzeile kommen. Gerade Kostenpositionen mit Cent Beträgen, die auf mehrere Einheiten aufgeteilt werden, können am Ende Rundungsdifferenzen ausweisen.

Gültig ab 01.01.2024

Ersatzversorgung Strom (Doppeltarif)				
	Euro netto	Euro brutto	Cent netto	Cent brutto
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	7,00	8,33		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde HT			32,629	38,83
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde NT			29,234	34,79
In Ihrem Endpreis brutto (Angaben gerundet) ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 19% enthalten.				
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen				
In den Netto-Endpreis fließen ein:				
		Euro / Monat	Cent / kWh	
Stromsteuer (gesetzlicher Regelsatz)			2,050	
Konzessionsabgabe HT			1,320	
Konzessionsabgabe NT			0,610	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz			0,275	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung			0,403	
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes			0,656	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten			0,000	
Als Entgelt des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde			10,240	
Grund- und Abrechnungspreis Netz		4,17		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)		1,04		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen HT:		5,21	14,944	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen NT:			14,234	
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Monat		1,79		
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde HT			17,685	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde NT			15,000	

Durch die Rundung auf zwei bzw. drei Nachkommastelle kann es zu Differenzen zwischen den Einzelbeträgen und der Summenzeile kommen. Gerade Kostenpositionen mit Cent Beträgen, die auf mehrere Einheiten aufgeteilt werden, können am Ende Rundungsdifferenzen ausweisen.

Für die Anwendung des Zweizeitentarifs sind ein Zweitarif-Zähler und ein Schaltgerät erforderlich. NT-Verbrauch („NT“ = Niedertarif) ist die vom Kunden in einer Ablesperiode während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh.

Die Schwachlastzeit dauert zusammenhängend 10 Stunden, innerhalb der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in den Kalendermonaten Januar, Februar, März, Oktober, November, Dezember. In den Kalendermonaten April, Mai, Juni, Juli, August, September dauert die Schwachlastzeit zusammenhängend 11 Stunden, innerhalb der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. HT-Verbrauch („HT“ = Hochtarif) ist die vom Kunden in einer Ablesperiode außerhalb der NT-Zeit bezogene elektrische Arbeit in kWh.

Bei Einsatz eines Stromwandlersatzes erhöht sich der jeweilige Grundpreis um 30,00 Euro/Jahr netto (35,70 Euro/Jahr brutto), bei Einsatz einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 MsbG erhöht sich der Grund- und Abrechnungspreis Netz entsprechend der Mehrkosten zu einem Wechsel- und Drehstromzähler (Ein- oder Zweitarif) des Messstellenbetreibers (diese Kosten finden Sie hier: <https://netze.stadtwerke-glueckstadt.de/netzentgelte-strom/>). Diese Veränderungen beeinflussen die oben genannten Salden der einfließenden Kostenbelastungen sowie die Grundversorgungsanteile für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen entsprechend.

Die Konzessionsabgabe beträgt für den HT-Verbrauch bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh sowie für den NT-Verbrauch 0,61 ct/kWh und ändern die oben genannten Salden der einfließenden Kostenbelastungen sowie die Grundversorgeranteile für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen entsprechend.

Ergänzend wird auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) StromGKV auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) hingewiesen.